

**Gemeinde Allensbach
Landkreis Konstanz**

SATZUNG

**zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ in Allensbach**

§ 1

Die von der Gemeinde Allensbach am 05.07.2016 (öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft vom 08.07.2016) und am 25.07.2023 (öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft vom 28.07.2023) beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“, wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst einen Teil des Strandwegs, Flurstück 2817.

Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem **Lageplan** der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 17.10.2024 (Originalmaßstab M 1:1000). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes. Die Satzung zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vom 05.07.2016 (öffentliche Bekanntmachung vom 08.07.2016) und Beschluss über die 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes vom 25.07.2023 (öffentliche Bekanntmachung vom 28.07.2023) bleiben für den verbleibenden Teil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes von der Satzung zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung unberührt und sind weiterhin anzuwenden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte" wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei dem Grundstück den Sanierungsvermerk zu löschen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde


geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.


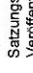

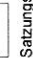
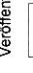


Allensbach, den 27. November 2024



Stefan Friedrich
- Bürgermeister -



Förmliche Festlegung

-  Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortsmitte" ca. 13,06 ha
-  Satzungsbeschluss am 05.07.2016
-  Veröffentlichung und Rechtskraft am 08.07.2016
-  1. Erweiterung Sanierungsgebiet "Ortsmitte" ca. 1,34 ha
-  Satzungsbeschluss am 28.07.2023
-  Veröffentlichung und Rechtskraft am 28.07.2023
-  Teilaufhebung der Sanierungssatzung "Ortsmitte" ca. 0,48 ha

Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Änderung der Sanierungssatzung "Ortsmitte"

Beschlossen am 26.11.24
Öffentliche Bekanntmachung: 29.11.24

Ausgefertigt
Allensbach, den 29.11.24

Stefan Friedrich
(Bürgermeister)



Gemeinde Allensbach

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Ortsmitte"



Projekt Nr. 03340
23.05.2023/imm
17.07.2023/65
17.10.2024/imm



Maßstab
1:500
Datum: 28.11.2024
Gezeichnet: S. Friedrich
Geprüft: S. Friedrich
Gezeichnet: S. Friedrich
Geprüft: S. Friedrich

